

GR_GERICHTE ZF 2006 79 vom 21. Mai 2007

GR Gerichte, 2007-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2006 79](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2006_79)

FR: GR_GERICHTE ZF 2006 79 du 21 mai 2007

IT: GR_GERICHTE ZF 2006 79 del 21 maggio 2007

Regeste

Nebenfolgen Ehescheidung | ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 10

koronaren Herzkrankheit (Arteriosklerose) leidet und sich am 12. Dezember 2002 einer Herzoperation unterziehen musste. Zwischenzeitlich erhielt der Ehemann bei einem versicherten Jahresverdienst von Fr. 120'000.--, Taggeldleistungen in Höhe von aufgerundet Fr. 7'365.-- ausbezahlt. Unbestritten ist, dass der Ehemann nach der Trennung von der Ehefrau während längerer Zeit eine Übergangsrente von Fr. 1'500.-- bezahlt hat. Gemäss Verlaufsprotokoll der IV-Stelle des Kantons Graubünden vom 4. Februar 2004 ist der Ehemann als Maurer- und Schalungsarbeiter im Akkord zu 100% arbeitsunfähig. Für leichte Arbeiten wurde er zu 100% arbeitsfähig eingestuft. Laut Verlaufsprotokoll war sein letzter valider Bruttojahreslohn im Jahre 2004 Fr. 53'671.--. Nach eigenen Angaben sei der Ehemann heute als selbständiger Akkordant tätig und verdiene bestenfalls zwischen Fr. 20'000.-- und Fr. 30'000.-- pro Jahr. Die Vorinstanz ist von einem maximalen Einkommen von Fr. 30'000.-- ausgegangen. Die Berufungsklägerin rügt die Annahme des von der Vorinstanz angenommenen Einkommens, weil der Ehemann im Februar und März 2003 grössere Summen von seinem Konto bezogen habe. Dass der Ehemann innerhalb von wenigen Tagen im Februar/März 2003 grössere Summen von seinem Konto bezogen habe, lässt keinen sicheren Rückschluss auf sein tatsächliches Einkommen zu. In der gleichen Zeitspanne, in welcher die verschiedenen Bezüge vorgenommen wurden, hat der Ehemann mehrere „Akkord-Nachzahlungen“ getätigt (kB 10 bis 13), die Miete und verschiedene pendente Schulden beglichen (kB 14), einen Wohnwagen angeschafft (kB 15), in dem er zur Zeit wohnt, die Räumung und Reinigung seines Miethauses bezahlt (kB 16). Es ist davon auszugehen, dass die von der Ehefrau gerügten Auszahlungen mehrheitlich für die vom Ehemann aufgeführten und belegten Schuldentilgungen bzw. für nötige Investitionen (v.a. Wohnwagen) getätigt wurden. Ferner ist zu erwähnen, dass vorliegend das tatsächliche Einkommen des Ehemannes zu ermitteln ist. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass der Ehemann mehr als Fr. 30'000.-- pro Jahr bzw. Fr. 2'500.-- pro Monat verdient. Aufgrund der Verschlechterung der Fortkommensbedingungen während der Ehe ist die Vorinstanz zu Recht von der tatsächlichen Situation ausgegangen. Die Ehefrau war als Anwaltssekretärin tätig. Seit einem Sturz im Jahre 1996 leidet die Ehefrau an einem zentralen chronischen Schmerzsyndrom, ist aufgrund dessen nicht mehr arbeitsfähig und bezieht seit dem Jahre 1998 eine 100%-ige IV-Rente. Gemäss Angaben der SVA B. beträgt die Invalidenrente monatlich Fr. 73.-- (jährlich Fr. 876.--). Zusätzlich erhält sie gemäss der Pensionsversicherungsanstalt E. eine österreichische Staatsrente von netto EUR 705.-- pro Monat. Das Einkommen der Ehefrau wird nicht bestritten, weshalb der Betrag aus den zwei

Renten vorliegend massgebend ist. Die schweizerische IV-Rente beträgt Fr. 73.-- pro Monat. Die österreichische Staatsrente von EUR 705.-- wird 14mal jährlich ausbezahlt (Anerkennung der Be-

E. 11

rufungsklägerin in der Vergleichsverhandlung vom 14. Dezember 2006). Damit ergibt sich umgerechnet in Schweizer Franken eine monatliche Staatsrente von Fr. 1316.-- ($705 \times 14 \times 1.6 : 12$). Zusammengerechnet mit der schweizerischen IV-Rente beträgt das totale monatliche Einkommen der Ehefrau somit Fr. 1389.--. Zusammenfassend rechtfertigt es sich somit, dem Ehemann ein monatliches Nettoeinkommen von maximal Fr. 2'500.-- und der Ehefrau ein solches von Fr. 1'389.-- anzurechnen. 5. Den genannten anrechenbaren Einkünften von Fr. 2'500.-- des Ehemannes und Fr. 1'389.-- der Ehefrau ist ihr jeweiliger Bedarf gegenüberzustellen. Dieser wird gemäss den Richtlinien der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums bestimmt. a) Die Vorinstanz führte dazu aus, dass der Ehemann mit einem Einkommen von Fr. 2'500.-- lediglich den Notbedarf decken könne, weil bei einer Einzelperson das Existenzminimum erfahrungsgemäss zwischen Fr. 2'500.-- und Fr. 3'000.-- liege. Damit käme eine Ausrichtung eines monatlichen nachehelichen Unterhaltsbeitrages an die Ehefrau nicht in Frage. Zu beanstanden ist vorliegend, dass die Vorinstanz beim Existenzminimum von einem „Erfahrungswert“ ausgegangen ist. Dies ist unhaltbar, weil bei der Berechnung des Existenzminimums der jeweilige konkrete Notbedarf bzw. Grundbedarf einer Person entscheidend ist. Damit ist nachfolgend eine Grundbedarfsberechnung vorzunehmen. Dabei wird das Einkommen der Parteien dem jeweiligen Grundbedarf gegenübergestellt und ein allfälliger Einkommensüberschuss bedarfsgerecht auf die Parteien aufgeteilt (BGE 126 III 8 E. 3c S. 9f.). Bei Z. ist von einem Grundbetrag von Fr. 1'100.-- (alleinstehende Person) auszugehen. Zu den Wohnkosten ist die Standplatzmiete für den Wohnwagen von monatlich Fr. 250.-- (jährlich ca. Fr. 3'000.--; gemäss Angaben des Ehemannes) zu zählen; hinzu kommen die Heizungskosten und der Unterhalt des Wohnwagens von Fr. 100.-- pro Monat, was zu monatlichen Wohnkosten von Fr. 350.-- führt. Da aus den Akten bezüglich Krankenkassenprämien des Ehemannes keine näheren Angaben ersichtlich sind, ist gemäss Praxis vom gleichen monatlichen Betrag wie bei der Ehefrau auszugehen, d.h. monatlich Fr. 250.-- (kB 7). Ferner kommen weitere notwendige Versicherungskosten in der Höhe von Fr. 50.-- pro Monat hinzu. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30'000.-- ergibt sich eine monatliche Steuerlast von ca. Fr. 150.-- (vgl. Steuerermittlung aufgrund des Jahreseinkommens nach dem Berechnungsprogramm der Pax-Versicherung, [http://www.pax.](http://www.pax.ch/01-toolservices/tss-index/tss-steuer-berechnungen.htm)

E. 12

[ch/01-toolservices/tss-index/tss-steuer-berechnungen.htm](http://www.pax.ch/01-toolservices/tss-index/tss-steuer-berechnungen.htm)). Der monatliche Grundbedarf der Ehefrau besteht aus dem monatlichen Grundbetrag von Fr. 1'100.-- (alleinstehende Person), den Kosten der Mietwohnung inkl. Nebenkosten von Fr. 300.-- pro Monat (bB 16), den Krankenkassenprämien von monatlich Fr. 250.-- (bB 7) sowie den Steuern bei einem Jahresgehalt von Fr. 16'668.-- in der Höhe von ca. Fr. 100.-- (vgl. Steuerermittlung aufgrund des Jahreseinkommens nach dem Berechnungsprogramm der Pax-Versicherung, <http://www.pax.ch/01-toolservices/tss-index/tss-steuerberechnungen.htm>). b) Unter Berücksichtigung der vorstehend als massgeblich erklärten Faktoren führt die Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf zu folgenden Ergebnissen: Ehemann Ehefrau betriebsrecht. Grundbedarf 1'100.00 SFr. 1'100.00 SFr. Wohnung 350.00 SFr.

300.00 SFr. Krankenkasse 250.00 SFr. 250.00 SFr. Übrige Versicherungen 50.00 SFr. 50.00 SFr. Steuern 150.00 SFr. 100.00 SFr. Grundbedarf 1'900.00 SFr. 1'800.00 SFr. Total Grundbedarf 3'700.00 SFr. Einkommen 2'500.00 SFr. 1'389.00 SFr. Total Einkommen 3'889.00 SFr. Überschuss/Unterdeckung 1/2 1/2 189.00 SFr. Anteil Überschuss 94.50 SFr. 94.50 SFr. bereinigter Gesamtbedarf 1'994.50 SFr. 1'894.50 SFr. abzgl. eigenes Einkommen 2'500.00 SFr. 1'389.00 SFr. Unterhaltsbeitrag -505.50 SFr. 505.50 SFr. Ausgehend von diesem Ergebnis könnte der Ehemann einen monatlichen nachehelichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von Fr. 500.-- an die Ehefrau bezahlen, die über weniger Einkommen verfügt als ihr Notbedarf beträgt. Selbst wenn der errechnete Notbedarf der Ehefrau in gewissen Positionen leicht nach unten korrigiert würde, ergäbe sich für sie unter dem Strich kein wesentlich günstigeres Bild. Gegen die Ausrichtung eines nachehelichen Unterhaltsbeitrages des Ehemannes an die Ehefrau führte die Vorinstanz und führt der Berufungsbeklagte aus, dass, selbst wenn das Einkommen des Ehemannes eine Bezahlung eines

E. 13

Unterhaltsbeitrages zuliesse, aufgrund der mangelnden Lebensprägung der Ehe auf eine Rentenzahlung zu verzichten sei. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Ehe zwischen Z. und X. lebensprägend war. 6. Wie bereits erwähnt nennt Art. 125 Abs. 2 Ziff. 1 bis 8 ZGB die Kriterien, die bei der Frage, ob, in welcher Höhe und wie lange Unterhalt geschuldet ist, zu berücksichtigen sind. Die Dauer der Ehe stellt eine der wichtigsten Kriterien dar. Sie entscheidet, ob an die ehelichen Lebensverhältnisse oder an den vorehelichen Lebensstandard anzuknüpfen ist, in denen keine ehebedingten Nachteile vorliegen. Entscheidend ist, ob eine Ehe lebensprägend geworden ist (Ingeborg Schwenzer, FamKommentar, Scheidung, Bern 2005, N 47 zu Art. 125 ZGB). Von einer Lebensprägung ist auszugehen, wenn die Ehe lange (d. h. in der Regel mehr als zehn Jahre) gedauert hat, wenn aus ihr Kinder hervorgegangen sind oder wenn der ansprechende Ehegatte mit der Heirat aus seinem bisherigen Kulturkreis entwurzelt worden ist; diesfalls wird angenommen, dass das Vertrauen auf den Weiterbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung objektiv schutzwürdig ist und der unterhaltsberechtigte Teil grundsätzlich Anspruch auf Fortsetzung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards hat (Schwenzer, a.a.O., N. 48 zu Art. 125 ZGB; Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, Bern 1997, N. 05.125, sowie Ergänzungsband, N. 05.116). Bei einer Ehedauer zwischen fünf und zehn Jahren spielt keine eigentliche Vermutung; vielmehr kommt es darauf an, ob die gelebten Umstände die Lebensverhältnisse der Ehegatten nachhaltig geprägt haben oder nicht. Soweit die Trennung der Ehegatten zur Vorbereitung der Scheidung dient bzw. die Wiederaufnahme des Zusammenlebens nicht mehr ernstlich in Frage kommt, bemisst sich die Ehedauer grundsätzlich von der Eheschliessung an bis zur tatsächlichen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (BGE 127 III 136 E. 2c S. 140; 132 III 598 E. 9.2 S. 600) und nicht bis zur Scheidung. Vorliegend haben die Parteien am 10. Oktober 1996 geheiratet und sich Ende Februar 2003 getrennt, sodass die Ehedauer rund 6 ½ Jahre betrug. Weder ist eine 6 ½-jährige Ehe als typische Kurzehe anzusehen, noch spielt bei ihr grundsätzlich die Vermutung der Lebensprägung. Vorliegend kommt es darauf an, ob die gelebten Umstände die Lebensverhältnisse der Ehegatten nachhaltig geprägt haben. Besonders Gewicht kommt insoweit auch den in Art. 125 Abs. 2 Ziff. 1 (die Aufgabenteilung während der Ehe), Ziff. 3 (die Lebensstellung während der Ehe), Ziff. 4 (das Alter und die Gesundheit der Ehegatten), Ziff. 5 (Einkommen und Vermögen der Ehegatten) und Ziff. 7 (die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten)

E. 14

ten) ZGB genannten Kriterien zu. Die Parteien sind 52 bzw. 53 Jahre alt und beide gesundheitlich angeschlagen, die Ehefrau sogar zu 100% invalide. Dass die Ehefrau kurz nach der Heirat den folgeschweren Unfall hatte und kurz danach eine 100%-ige IV-Rente bezog, lässt darauf schliessen, dass sie nicht wieder in ihren angestammten Beruf als Anwaltssekretärin einsteigen kann. Aufgrund der Verschlechterung ihres Zustandes wird sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nie wieder in die Arbeitswelt treten. Allerdings ist der Umstand allein, dass ein Ehegatte gesundheitlich nicht oder nur beschränkt in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nicht Grund genug für einen Unterhaltsbeitrag. Vielmehr muss durch die Ehe eine Vertrauensposition geschaffen worden sein, die auch nach der Scheidung nicht enttäuscht werden darf (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichtes 5C.169/2006; Schwenzer, a.a.O., N. 55 zu Art. 125 ZGB). Wäre dies nicht der Fall könnte hingegen die naheheliche Solidarität nach dem Gesagten nur greifen, wenn die Krankheit ehebedingt wäre. Vorliegend ist der Grund der Invalidität der Ehefrau nicht ehebedingt. Da X. ihren Unfall im Jahre 1996 kurz nach der Heirat erlitt und dadurch während der ganzen Ehedauer von ihrem Ehemann und sogar noch während der Trennungszeit intensiv unterstützt und betreut wurde, rechtfertigt sich die Annahme einer Vertrauensposition. Die Ehe gab der Ehefrau Sicherheit in jeder Hinsicht. Dass der Ehemann unabhängig von einer gerichtlichen Verfügung bzw. einem gerichtlichen Urteil, die Ehefrau auch nach der Trennung während längerer Zeit mit einem monatlichen Beitrag von Fr. 1'500.-- unterstützte, lässt darauf schliessen, dass ihm das Schicksal der Ehefrau nicht gleichgültig war und untermauert die Vertrauensposition zwischen den Parteien. Obwohl im vorliegenden Fall von einer eher kurzen Ehe die Rede ist und die Ehe kinderlos blieb, ist angesichts der genannten Umstände eine zeitlich befristete Unterhaltsrente an die Ehefrau vorliegend durchaus gerechtfertigt. Bezüglich der Dauer der Unterhaltsrente ist aufgrund der relativ kurzen Ehedauer, der Verschlechterung der Fortkommensbedingungen während der Ehe und des Gesundheitszustandes beider Parteien (v.a. auch des Ehemannes) eine Übergangsrente von monatlich Fr. 500.-- für die Dauer von zwei Jahren gerechtfertigt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Ehemann nur in der Lage ist, eine Rente zu bezahlen, weil er bei den Wohnkosten sehr sparsam ist. Er könnte ohne weiteres höhere Wohnkosten verursachen, wenn er von seinem Wohnwagen in eine für übliche Unterkunftsbedürfnisse angemessene Wohnung ziehen würde, sodass sich kein Rentenanspruch mehr begründen würde.

E. 15

7. Die Berufung ist nach dem Gesagten teilweise gutzuheissen und Z. ist zu verpflichten, Sonja Margarethe Schlumpf Schwehla ab Rechtskraft dieses Urteils eine monatliche im Voraus zahlbare Rente von Fr. 500.-- für die Dauer von zwei Jahren zu bezahlen. 8. Da die Berufung bezüglich des Unterhaltsanspruches teilweise gutgeheissen wird, bleibt zu prüfen, ob sich bei dieser Sachlage eine Änderung der vorinstanzlichen Kostenverteilung rechtfertigt. Die hälftige Aufteilung der Verfahrenskosten im vorinstanzlichen Verfahren ist nicht zu beanstanden, weil sich die Parteien diesbezüglich auf Vorschlag des Präsidenten in der Hauptverhandlung vom 6. September 2006 geeinigt haben. Ferner wurde die Beklagte gemäss Ziff. 3 Abs. 2 des Dispositivs des Urteils des Bezirksgerichts Landquart verpflichtet, dem Kläger eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 5'000.-- zu bezahlen. Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, dass die Beklagte den ausseramtlichen Aufwand des Klägers zu tragen habe, da sie mit ihrem Antrag um nahehelichen Unterhalt unterlegen

sei. Nun wird das vorinstanzliche Urteil in diesem Punkt durch das Kantonsgericht aufgehoben und der Berufungsklägerin wenigstens übergangsweise eine Unterhaltsrente gewährt. Da die Frage, ob ein nahehehlicher Unterhalt gerechtfertigt ist, bereits im vorinstanzlichen Verfahren die Hauptfrage darstellte und das vorinstanzliche Urteil in diesem Punkt geändert wird, rechtfertigt es sich, die aussergerichtlichen Kosten für das vorinstanzliche Verfahren wettzuschlagen. 9. a) Was die Kosten des Berufungsverfahrens betrifft, so wird gemäss Art. 122 Abs. 1 ZPO der unterliegende Teil in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Von dieser Regel kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn die unterliegende Partei sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlassen sah oder der genaue Umfang des Anspruchs für den Kläger aus objektiven Gründen nicht überblickbar war. Gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO wird dabei die unterliegende Partei in der Regel auch verpflichtet, der obsiegenden Partei alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden. Wie der klare Wortlaut von Art. 122 Abs. 1 ZPO einleitend erkennen lässt, bildet die ausgangsmässige Verteilung der Kosten die Regel, mithin ist bei der Kostenverteilung grundsätzlich auf das formelle Obsiegen und Unterliegen abzustellen (PKG 1997 Nr. 14 mit weiteren Hinweisen). Gründe, davon abzuweichen,

E. 16

bestehen im vorliegenden Fall keine. Keine der Parteien ist mit ihren Rechtsbehörden vollumfänglich durchgedrungen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die aussergerichtlichen Kosten wettzuschlagen. b) Der Berufungsklägerin wurde mit Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums vom 4. Januar 2007 (PZ 06 202) die Bewilligung zur unentgeltlichen Prozessführung erteilt. Die ihr anfallenden amtlichen Kosten des Berufungsverfahrens und die in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten ihrer Rechtsvertretung sind demnach - unter Vorbehalt der Rückforderung - dem Kanton Graubünden in Rechnung zu stellen (Art. 47 Abs. 1 und 2 ZPO, Art. 45 Abs. 2 ZPO). Über die Höhe der Entschädigung des Rechtsbeistands wird im Verfahren nach Art. 47 Abs. 4 ZPO entschieden.

E. 17

Demnach erkennt die Zivilkammer : 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und die Ziffern 2 und 3 Abs. 2 des Dispositivs des angefochtenen Urteils werden aufgehoben. 2. Z. wird verpflichtet, X. ab Rechtskraft dieses Urteils für die Dauer von zwei Jahren eine monatliche, im Voraus zahlbare Unterhaltsrente von Fr. 500.-- zu bezahlen. 3. Es bestehen keine gegenseitigen Ansprüche aus beruflicher Vorsorge und die Parteien sind in güterrechtlicher Hinsicht per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt. Dabei wird insbesondere davon Vormerkung genommen, dass Z. ausdrücklich auf seine Forderung gegenüber X. gemäss der Abschreibungsverfügung des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 27. Juni 2005 betreffend ausseramtliche Entschädigung in Höhe von Fr. 10'026.15 inkl. Barauslagen und MwSt (Ziff. 3 des Dispositivs) verzichtet hat. 4. Die aussergerichtlichen Kosten für das Verfahren vor Bezirksgericht Landquart werden wettgeschlagen. 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'200.-- und einer Schreibgebühr von Fr. 288.--, total somit Fr. 2'488.-- tragen die

Parteien je zur Hälfte. Die aussergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens werden wettgeschlagen. 6. a) Die der Berufungsklägerin auferlegten Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden gemäss Art. 45 Abs. 2 ZPO dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt. b) Die Rückforderung der geleisteten Kostenhilfe bleibt im Sinne von Art. 45 Abs. 2 ZPO vorbehalten. 7. Gegen diese, einen Streitwert von mindestens 30'000 Franken betreffende Entscheidung kann gemäss Art. 72, Art. 74 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht geführt werden. Diese ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und 90 ff. BGG.

E. 18

8. Mitteilung an: _____ Für die Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden
Der Präsident: Der Aktuar ad hoc:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.